VERORDNUNG (EWG) Nr. 522/68 DER KOMMISSION
vom 29. April 1968
zur Änderung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Blumenkohl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Während eines gewissen Teils des Wirtschaftsjahres werden beträchtliche Mengen Blumenkohl auf den Märkten von Pesaro (Italien) und Middelburg (Niederlande) abgesetzt. Deshalb ist die Liste der repräsentativen Märkte der Republik Italien und des Königreichs der Niederlande zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die die Republik Italien und das Königreich der Niederlande betreffenden Angaben in der den Anhang zur Verordnung Nr. 95/67/EWG vom 10. Mai 1967 bildenden Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Blumenkohl (2) sind durch folgende Angaben zu ersetzen :

„Republik Italien :		Ascoli Piceno Napoli Pisa Ancona Pesaro
Königreich der Niederlande :	April :	Middelburg
	Mai :	Middelburg, Westerlee, 's-Gravenzande-Westland
	Juni :	Westerlee, Barendrecht
	Juli bis Dezember :	Barendrecht, Grootebroek".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

(2) ABl. Nr. 90 vom 10. 5. 1967, S. 1769/67.